

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der
Fraktion der CDU zu der Beschlussempfehlung des Aus-
schusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
– Drucksache 17/7059
zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz
über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG)
– Drucksache 17/6611**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/7167, laufende Nummer 6):

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

- 1. dass in den vergangenen Jahren die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze in erheblichem Umfang zugenommen hat;*
- 2. dass dabei Einsätze, bei denen eine rein ambulante Versorgung vor Ort ausreichend ist, überproportional angestiegen sind und der Rettungswagen auch oft in Fällen eingesetzt wird, in denen zwar ein zügiger Transport erforderlich ist, nicht aber Maßnahmen des Notfallsanitätsdienstes;*
- 3. dass mit verschiedenen Pilotprojekten (beispielsweise in Niedersachsen) zur Behandlung direkt vor Ort oder zum Einsatz von Fahrzeugen wie dem Notfall-Krankentransportwagen gute Erfahrungen gemacht wurden, da dadurch Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht versorgt und gleichzeitig der Rettungsdienst entlastet werden konnten;*
- 4. dass der Einführung der ambulanten Versorgung vor Ort durch den Rettungsdienst jedoch bundesrechtliche Regelungen entgegenstehen;*
- 5. dass die Ausstattung und Technik der Rettungsmittel in Baden-Württemberg bislang sehr uneinheitlich ist und daher eine stärkere Standardisierung erfolgen sollte;*

Eingegangen: 3.12.2024/Ausgegeben: 6.12.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

II. die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. zeitnah nach dem Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen bundesrechtlicher Regelungen, ambulante Rettungsfahrzeuge sowie Notfall-Krankentransportwagen nach der Maßgabe des künftigen § 15 Absatz 3 Rettungsdienstgesetz, in den Rettungsdienstplan aufzunehmen;*
- 2. darin vorzusehen, dass die Notfall-Krankentransportwagen mit mindestens zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern besetzt sind und die ambulanten Rettungsfahrzeuge mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter und als Teil der Notfallrettung eingesetzt werden können;*
- 3. die notwendigen ergänzenden Standard-Arbeitsanweisungen für die ambulante Versorgung nicht-kritischer Patientinnen und Patienten vor Ort, die Weiterbildungen für die eingesetzten Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter beziehungsweise Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie entsprechende Dispositionsgrundsätze und Indikationen zu erarbeiten und festzulegen;*
- 4. sich auf die geeignete Weise im Landesausschuss für den Rettungsdienst für die schrittweise flächendeckende Einführung der genannten Einsatzmittel einzusetzen;*
- 5. eine stärkere untergesetzliche Standardisierung der weiteren Ausstattung und Technik der Rettungsmittel vorzunehmen (zum Beispiel hinsichtlich der Transportinkubatoren beim Transport von Neugeborenen).*

Bericht

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024, Az.: IM6-5461-422/16/20, berichtet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wie folgt:

Die Rettungsdienstplanverordnung befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Unabhängig davon kann inhaltlich Folgendes ausgeführt werden:

*Zu II. 1.**Einführung eines ambulanten Rettungsfahrzeuges*

Der Landtag hat die Einführung eines ambulanten Rettungsfahrzeuges an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Bundesebene die erforderlichen Regelungen geschaffen werden. Dies ist bislang nicht erfolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich zwar in seinem Entwurf einer Reform der Notfallversorgung mit der Frage eines aufsuchenden Dienstes beschäftigt. Er hat diesen aber nicht als Teil des Rettungsdienstes, sondern als Teil der ambulanten Versorgung qualifiziert und dem Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung zugewiesen. Einzelheiten könnten damit nicht in der Rettungsdienstplanverordnung geregelt werden, da die ambulante Versorgung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Rettungsdienstes liegt.

Die bundesrechtlichen Regelungen zur Reform der Notfallversorgung sind bislang nicht verabschiedet worden. Angesichts der angekündigten Neuwahlen ist dies auch nicht mehr zu erwarten. Es wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Wiederaufgreifen des Reformvorhabens durch die nächste Bundesregierung kommen.

Angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten auf bundesgesetzlicher Ebene ist die Aufnahme von Regelungen zu ambulanten Rettungsfahrzeugen, deren Besetzung und deren Indikation und Disposition im Rettungsdienstplan daher nicht möglich. Die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene bleiben abzuwarten.

Einführung eines sogenannten „Notfall-Krankentransportwagens“

Auf Landesebene wurde mit den Vorbereitungen für die Pilotierung eines sog. „Notfalltransportwagens“ begonnen. Dieses Rettungsmittel soll einen Einsatzwert zwischen Rettungswagen und Krankentransportwagen aufweisen. Auf die Initiative der Landesregierung hin wurde in der Gremienstruktur des Landesausschusses für den Rettungsdienst (LARD) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Erarbeitung einer Konzeption für ein neues bodengebundenes Rettungsmittel beschäftigt. Die ebenfalls im Rahmen des LARD tätige Arbeitsgruppe „Indikation und Disposition“ wird basierend auf diesem Konzept Dispositionsgrundlagen und Einsatzindikationen erarbeiten. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen rechnet im Jahr 2025 mit einem Antrag der Leistungsträger für die Durchführung eines Pilotprojektes im Rahmen der neu geschaffenen Experimentierklausel.

Zu II. 2.

Besetzung eines ambulanten Rettungsfahrzeugs/eines „Notfall-Krankentransportwagens“

Die Besetzung eines ambulanten Rettungsfahrzeuges kann – wie ausgeführt – aktuell nicht in der Rettungsdienstplanverordnung geregelt werden, da ein ambulantes Rettungsfahrzeug nicht Teil des Rettungsdienstes ist.

Die Besetzung des Notfalltransportwagens mit mindestens zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Pilotversuchs geregelt werden.

Zu II. 3.

Erarbeitung von Standardarbeitsanweisungen bzw. Festlegungen für die ambulante Versorgung nicht-kritischer Patientinnen und Patienten vor Ort, für die Weiterbildung, von Dispositionsgrundsätzen und Indikationen

Vor dem Hintergrund der fehlenden bundesrechtlichen Vorgaben können die Festlegungen derzeit nicht getroffen werden. Das SGB V knüpft die Kostentragungspflicht der Krankenkassen derzeit an eine Transportleistung, zudem liegt die ambulante Versorgung aktuell außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Rettungsdienstes (siehe auch Ziffer II. 1.).

Zu II. 4.

Einsatz für die schrittweise flächendeckende Einführung der genannten Einsatzmittel

Sofern es um Einsatzmittel geht, bei denen die ambulante Versorgung im Vordergrund steht, wird auf die Ausführungen zu Ziffer II. 1. verwiesen. Was die schrittweise flächendeckende Einführung des „Notfall-Krankentransportwagens“ angeht, kommt es entscheidend darauf an, praktische Erfahrungen unter realen Einsatzbedingungen zu sammeln. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen steht daher einem Antrag der Leistungsträger für die Durchführung eines Pilotprojektes im Rahmen der neu geschaffenen Experimentierklausel positiv gegenüber und würde diesen unterstützen.

Zu II. 5.

Standardisierung der weiteren Ausstattung und Technik der Rettungsmittel

Auf Landesebene arbeitet eine Expertengruppe (UAG Ausstattung) im Auftrag des LARD an der Festlegung von Ausstattungsstandards in den Rettungsmitteln. Auf Basis der Empfehlungen der UAG Ausstattung hat der LARD eine landeseinheitliche medikamentöse Mindestausstattung und eine Mindestausstattung zur Atemwegssicherung in Rettungswagen und notarzt-besetzten Rettungsmitteln beschlossen. Sie ist mittlerweile veröffentlicht und landesweit gültig.

Zudem befasst sich die UAG Ausstattung aktuell mit der Möglichkeit der Standardisierung von Inkubatorentragesystemen.